

WER IST VERANTWORTLICH FÜR FEHLER IN BAUGRUNDGUTACHTEN?

Dr. Michael Kunzmann LL.M.



Für Fehler in einem vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Baugrundgutachten ist der Auftraggeber verantwortlich. Er trägt als Eigentümer des Baugrundstücks das Baugrundrisiko.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

MANGEL EINES BAUPRODUKTES

Dr. Michael Kunzmann LL.M.



Am Bau kommt es immer wieder zur Verwendung von neuen den am Bau beteiligten Unternehmen unbekannter Produkte. In seiner Entscheidung vom 13.01.2023 hat sich das Oberlandesgericht Düsseldorf mit der Frage befasst, ob ein Bauprodukt bereits deshalb mangelhaft ist, weil es nicht über die erforderlichen Zulassungen verfügt.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

ANGEMESSENHEIT EINER NACHFRIST ZUR BAUFERTIGSTELLUNG

Dr. Michael Kunzmann LL.M.



Eine der Kündigung vorausgehende Nachfrist muss angemessen sein; doch was bedeutet das und kann der entsprechende Vertrag auch bereits vor Ablauf der gesetzten Nachfrist gekündigt werden?

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

PRÜFUNG VON ANTRAGSFRAGEN DURCH EINEN VERSICHERUNGSMAKLER

Dr. Michael Kunzmann LL.M.



Immer wieder kommt zu Verfahren des Versicherungsnehmers gegen seinen Versicherungsmakler wegen der Falschbeantwortung von Gesundheitsfragen/Antragsfragen im Antragsformular des Versicherers. Im vorliegenden Fall hat die Kundin ihrem Versicherungsmakler vorgeworfen, er hätte ihre falschen Angaben im Antrag prüfen (und korrigieren) müssen.

Dieser fehlerhaften Rechtsauffassung hat das Landgericht Stuttgart mit Urteil vom 30.03.2020 eine Absage erteilt. Mit dem Urteil hat es klargestellt, dass ein Versicherungsmakler regelmäßig darauf vertrauen darf, dass der Versicherungsnehmer die Fragen in einem Antrag wahrheitsgemäß beantwortet. Eine Prüfpflicht besteht nur, wenn der Versicherungsmakler Anlass dazu hat, an der wahrheitsgemäßen Beantwortung der Fragen zu zweifeln.

DER „SANDWICHMAKLER“

Dr. Michael Kunzmann LL.M.



Immer wieder kommt es vor, dass ein Versicherungsmakler einen Versicherungsvertrag vermittelt. Der Kunde wechselt den Versicherungsmakler einmal oder mehrere Male. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls wird er von einem anderen Versicherungsmakler betreut. In diesem Falle stellt sich immer wieder die Frage, ob einen „neuen“ Versicherungsmakler die Pflicht trifft, ohne Anlass den bestehenden Versicherungsschutz des Kunden (nochmals) komplett zu überprüfen.

Mit Beschluss hat der Senat des Oberlandesgericht Frankfurt klargestellt, dass eine solche nur dann besteht, wenn sich irgendwelche Umstände geändert haben. Eine Pflicht zur Prüfung des Versicherungsvertrages aufgrund von reinem Zeitablauf oder Wechsel des Versicherungsmaklers besteht nicht.

AKZEPTANZ EINES FALSCHEN VERSICHERUNGSANTRAGS

Dr. Michael Kunzmann LL.M.



Mit Urteil vom 18.11.2019 hatte sich das OLG Naumburg mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Haftung des Versicherungsmaklers in Frage kommt, wenn sein Kunde davon absieht, objektiv falsche Angaben in einem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer zu korrigieren.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

REDEN IST SILBER, SCHWEIGEN IST GOLD?

Dr. Michael Kunzmann LL.M.



Kann es zur Haftung eines Bauunternehmers kommen, wenn er auf eine Erklärung eines persönlich anwesenden Bauherren nicht reagiert?

In seinem Urteil vom 25.07.2019 (Az.: 14 U 34/19) hatte sich der Senat des OLG Oldenburg mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Bauunternehmer Mehrkosten übernehmen muss, wenn er einer diesbezüglichen Forderung eines Auftraggebers nicht unverzüglich widerspricht. Dies jedenfalls dann, wenn der Bauunternehmer einen Mangel verursacht hat, der Auftraggeber im Rahmen einer Baustellenbesprechung erklärt hat, auf die Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten zu bestehen und der Bauunternehmer der Forderung des Auftraggebers in der Baubesprechung nicht unverzüglich widersprochen hat. Das Ergebnis vorweg: Der Senat hat die Redewendung „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“ nicht bestätigt.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

VERSICHERUNGSMAKLERHAFTUNG

OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.7.2018 — Aktenzeichen: I-4 U 47/17

Leitsatz

1. Ein den Versicherungsnehmer betreuender Versicherungsmakler muss bei einer

Schadensmeldung auch prüfen, ob möglicherweise ein Vorversicherer eintrittspflichtig ist.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Vorversicherungsvertrag nicht durch den Versicherungsmakler vermittelt worden.

3. Gegebenenfalls hat der Versicherungsmakler seinen Kunden zumindest darauf hinzuweisen, dass eine unverzügliche Schadensanzeige auch dem Vorversicherer gegenüber erforderlich ist.

Sachverhalt

Der Kläger ist freiberuflicher Architekt. Die Beklagte ist Versicherungsmaklerin.

Bis zum 31.11.2012 war der Kläger bei der V-Versicherung betriebshaftpflichtversichert. Ab dem 01.01.2012

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

VERSICHERUNGSMAKLERHAFTUNG

Bei Unfällen, bei denen die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegien nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, da sie sich außerhalb eines typischen Anstellungsverhältnisses vollziehen, wird das Aussetzungserfordernis nach § 108 SGB VII regelmäßig übersehen. So etwa bei Schadensfällen im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren und Kraftfahrzeugen, im Rahmen ehrenamtlicher oder vereinsbezogener Tätigkeit sowie bei Hilfeleistungen von Verwandten, Nachbarn oder Freunden. War der Geschädigte im Unfallzeitpunkt Wie-Beschäftigter gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII in einem im Unfallversicherungsrecht anerkannten Unternehmen, kann ihm Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen mit der Konsequenz, dass seinem Schädiger möglicherweise ein Haftungsprivileg aus den §§ 104 ff. SGB VII zugutekommt.

Dem Zivilrechtsstreit vorgeschaltete Verwaltungs- oder Sozialgerichtsverfahren auf Anerkennung als Arbeitsunfall haben in den angesprochenen Sonderfällen regelmäßig nicht stattgefunden. Das Zivilverfahren muss daher gemäß § 108 Abs. 2 SGB VII grundsätzlich ausgesetzt werden.

Der Beitrag behandelt spezielle Fragen der Haftungsprivilegien bei Unfällen in Sonderrechtsverhältnissen sowie im Rahmen der Tier- und Kfz-Haltung unter Berücksichtigung der insoweit maßgeblichen sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Ausführlich dargestellt wird die Person des Wie-Beschäftigten nach § 2 Abs. 2 SGB VII, seine Einordnung in das System der §§ 104 ff. SGB VII sowie damit im Zusammenhang stehende Fragen zur Bindungswirkung nach § 108 SGB VII.

VERSICHERUNGSMAKLERHAFTUNG / ZULÄSSIGKEIT DER AUF DEN AUSGLEICH EINES VERMÖGENSSCHADENS GERICHTETEN FESTSTELLUNGSKLAGE

BGH, Urteil vom 26.7.2018 — Aktenzeichen: I ZR 274/16

Leitsatz

1. Die Zulässigkeit der auf den Ausgleich eines Vermögensschadens gerichteten Feststellungsklage setzt die Darlegung von Tatsachen voraus, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadens ergibt; dazu muss aber nicht darlegt werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Vermögensdifferenz besteht.
2. Der Umstand, dass der Geschädigte nach dem Grundsatz der Schadenseinheit zur Hemmung der Verjährung seines Ersatzanspruchs regelmäßig innerhalb von drei Jahren nach der ersten Vermögenseinbuße eine Feststellungsklage erheben und die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts darlegen muss, spricht für eine großzügige Beurteilung der Frage, ob der Geschädigte die Wahrscheinlichkeit eines Vermögensschadens hinreichend dargelegt hat.

Sachverhalt

Die Beklagte ist Versicherungsmaklerin. Im Jahr 1999 schloss der Kläger auf Vermittlung der Beklagten zwei fondsgebundene Lebensversicherungsverträge.

Im Jahr 2006 veranlasste der Kläger auf die Beratung eines anderen Mitarbeiters der Beklagten hin die Absenkung des monatlichen Beitrags der beiden Lebensversicherungsverträge und schloss zusätzlich eine fondsgebundene Basisrente (Rürup-Rente) ab.

Später im Jahr 2006 gelangte der Kläger zu der Erkenntnis, dass die vorangegangene Änderung im Jahre 2006 für ihn einen wirtschaftlichen Nachteil darstellt. Vor diesem Hintergrund erhob er im Jahre 2013 Leistungsklage auf Zahlung von Schadenersatz und Feststellungsklage auf Erstattung des über die Leistungsklage hinausgehenden Vermögensschadens. Die Klage war in den ersten beiden Instanzen erfolglos.

Entscheidung

Auch der BGH hat die Leistungsklage für unbegründet erachtet. Betreffend die Feststellungsklage hat er die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Zur Begründung hat er festgestellt, dass der seinerzeitige Berater der Beklagten einen Vergleich des angerateten neuen Modells mit den bereits abgeschlossenen Lebensversicherungen hinsichtlich der Rentabilität oder Wirtschaftlichkeit hätte anstellen müssen. Zumindest hätte er den Kläger auf die Möglichkeit einer Vergleichsbetrachtung hinweisen müssen. Da dies nicht erfolgt sei, läge ein Beratungsfehler der Beklagten vor.

Die Leistungsklage/der Zahlungsantrag sei unbegründet, da es dem Kläger nicht gelungen sei, eine Differenz zwischen der Vermögenslage, die sich ohne die Verminderung der Beiträge zu den Lebensversicherungen ergeben hätte, und der Vermögenslage, die sich nach der Verminderung der Beiträge zu den Lebensversicherungen und dem Abschluss der Rentenversicherung ergibt, darzustellen. Bei der Darstellung dieser Vermögenslage sei nicht allein die Ersparnis und der Aufwand von Kosten der Versicherungen darzustellen, sondern auch durch die Ablaufleistung der Versicherungen, Steuervorteile und andere Gesichtspunkte, die zudem von der individuellen Situation des Versicherungsnehmers abhängen, darzustellen. Da eine ausreichende Darstellung des Klägers nicht vorlag, war die Klage abzuweisen.

Der Feststellungsklage hat der BGH hingegen stattgegeben, da für die Zulässigkeit der Feststellungsklage bereits eine Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadenereignisses ausreiche. Dem Kläger als Anspruchssteller obliege die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, aus denen sich eine solche Wahrscheinlichkeit eines auf eine Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadens ergäbe.

Praxishinweis

Die Entscheidung des BGH zeigt einmal mehr, dass es praktisch nur sehr schwierig möglich ist, Haftpflichtansprüche aus sog. Quasi-Deckung gegen einen Versicherungsmakler durchzusetzen. Im Rahmen einer solchen Klage obliegt es dem Versicherungsnehmer substantiiert vorzutragen, wie er bei seines Erachtens ordnungsgemäßer Beratung gestanden hätte. Gegenstand des diesbezüglichen Vortrags des Versicherungsnehmers sind nicht nur dessen Vor-, sondern auch dessen wirtschaftliche Nachteile. Es obliegt dem Versicherungsnehmer insgesamt vorzutragen, wie er bei seines Erachtens ordnungsgemäßer Beratung gestanden hätte (Vermutung beratungsrechtlichen Verhaltens).